

 Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Gegen Empfangsbekanntnis  
P.U.S. Produktions- und Umweltservice  
GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Industrie- u. Gewerbegebiet Straße A  
Nummer 8  
02991 Lauta

**LANDRATSAMT BAUTZEN**  
**KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN**

**BAUAUFSICHTSAMT**

Bearbeiterin: xxx  
Dienstort: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 5251-xxx  
Fax: 03591 5250-xxx  
E-Mail: xxxx  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 63.3-106.11:Lau-  
PUS/Trock6/01  
Datum: 18.10.2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG\*)**

**Antrag der P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH vom 12.03.2019 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme) durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen am Betriebsstandort in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet Straße A Nummer 8**

Das Landratsamt Bautzen erlässt in der Funktion als untere Immissionsschutzbehörde folgenden

**Bescheid:**

1. Der P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH mit Sitz in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet Straße A Nummer 8 wird auf Antrag vom 12.03.2019 nach § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nummer 8.10.2.1 in Verbindung mit Nummer 8.12.2 und Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme) am Standort in 02991 Lauta, Gemarkung Lauta, Flur 5, Flurstück- Nummern 79, 59/43 und 59/127 erteilt.

\* Abkürzungen von Rechtsvorschriften siehe Anlage 3 zu diesem Bescheid

Die Genehmigung schließt sämtliche in den Antragsunterlagen ausgewiesenen notwendigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ein und umfasst insbesondere:

- die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 200 Tonnen pro Tag, bestehend aus einer Siebanlage (örtliche Lage: Freilager, Flurstück-Nummer 59/43);
- die Erhöhung der Lagerkapazität von nicht gefährlichen Abfällen mit dem AS 19 09 02 um 2.000 Tonnen innerhalb der genehmigten Gesamtlagerkapazität für Inputstoffe von 14.400 Tonnen;
- die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit dem AS 19 12 12 (beim Betrieb der Anlage zur sonstigen Behandlung anfallende Abfälle) in Höhe von maximal 500 Tonnen als Teil der bisher nur für Inputstoffe genehmigten Gesamtlagerkapazität von 14.400 Tonnen;
- die Erhöhung der Gesamtlagerdurchsatzkapazität an Inputstoffen um 20.000 Tonnen pro Jahr auf 143.416 Tonnen pro Jahr.

2. Die Genehmigung ergeht auf der Grundlage der mit ihr verbundenen fortlaufend nummerierten und mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen und von den beteiligten Behörden geprüften Antragsunterlagen

- Genehmigungsantrag vom 12.03.2019 einschließlich Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis von Blatt 1 bis Blatt 74 und
- Ergänzungen der Antragsunterlagen, Posteingang am 24.06.2019, 13.08.2019, 29.08.2019 und 02.10.2019.

Die ergänzenden Unterlagen wurden in die Unterlagen des Antragsdokumentes integriert, ungültige Unterlagen wurden entnommen.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

3.1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1.1 Die geänderte Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist, sofern in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der unter Ziffer 2 dieses Bescheides genannten Unterlagen und nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Die bisher zur Bestandsanlage erteilten Genehmigungen haben weiterhin uneingeschränkte Geltung, soweit sich aus dem vorliegenden Bescheid keine Änderungen ergeben.

- 3.1.2 Der vorgesehene Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Genehmigungsbehörde und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz in 09105 Chemnitz mindestens vierzehn Tage vor dem Datum der beabsichtigten Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.3 Mit der Anzeige der Inbetriebnahme ist anzugeben, welche der genehmigten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen errichtet wurden und in Betrieb genommen werden bzw. welche Abweichungen gegenüber den Antragsunterlagen vorgenommen wurden.
- 3.1.4 Diese Genehmigung wird nur wirksam, wenn dem Landratsamt Bautzen mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme dieser Anlage eine geeignete und zu Gunsten des Landratsamt Bautzen ausgestellte Sicherheitsleistung in Höhe von xxx EUR übergeben wurde.
- 3.1.5 Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung erst nachdem beim Landratsamt Bautzen eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung zur Sicherung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG durch den neuen Betreiber hinterlegt wurde.
- 3.1.6 Ein beabsichtigter Betreiberwechsel ist der zuständigen Behörde unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel, unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
- 3.1.7 Ein Wechsel der Person, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52 b Absatz 1 BImSchG wahrnimmt, ist der Genehmigungsbehörde unter Angabe von Name und Anschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.8 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist.
- 3.2. Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 3.2.1 Die Durchsatzkapazität der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen wird auf 200 Tonnen Input je Tag und auf 20.000 Tonnen Input pro Kalenderjahr begrenzt.
- 3.2.2 Die Durchsatzkapazität des Lagers wird, bezogen auf die Inputmenge eines Kalenderjahres, auf 143.416 Tonnen pro Jahr begrenzt.
- 3.2.3 Anteilig an der bisher genehmigten Gesamtlagerkapazität in Höhe von maximal 14.400 Tonnen, darf die Lagerkapazität für Abfall mit dem AS 19 09 02 maximal 4.500 Tonnen und die Lagerkapazität für Abfall mit dem AS 19 12 12 maximal 500 Tonnen betragen.
- 3.2.4 Die Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen darf am Standort Freilager ausschließlich werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.

3.3 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmung

Der für das Objekt vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist zu aktualisieren, dem tatsächlichen Bautenstand und den Betriebsbedingungen anzupassen und entsprechend festgelegtem Verteiler der örtlich zuständigen Feuerwehr und weiteren Institutionen zu übergeben.

3.4 Abfallrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmung

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gegenüber der Genehmigungsbehörde die ordnungsgemäße Entsorgung des beim Betrieb der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen anfallenden Abfalls des AS 19 12 12 nachzuweisen.

4. Kostenlastentscheidung:

Die Kosten für diesen Bescheid hat die P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH als Antragstellerin zu tragen.

5. Gebühren- und Auslagenentscheidung:

Es wird eine Gebühr in Höhe von xxx EUR festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

## **Gründe**

### **I.**

Die P.U.S. Produktions- und Umweltservice GmbH (P.U.S. GmbH) betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 02991 Lauta, Industrie- und Gewerbegebiet, Straße A Nummer 8 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme) einschließlich einer dazugehörigen Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen.

Die Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen besteht aus vier Trocknungslinien. Als Inputstoffe kommen Eisenhydroxidschlämme zum Einsatz. Diese fallen in Prozessen der Trinkwasser- und Oberflächenwasseraufbereitung an und sind als nicht gefährliche Abfälle nach AVV dem Abfallschlüssel (AS) 19 09 02 zuzuordnen. Des Weiteren kommen Eisenhydroxidschlämme zum Einsatz, die im Ergebnis der von der P.U.S. GmbH am Standort der jeweiligen Grubenwasserreinigungsanlage mit eigener Anlagentechnik vorgenommenen Aufbereitung entstehen.

Das gegenwärtige Inputstofflager umfasst die Lagerbereiche Halle 4/1, Halle 7, Halle 8 und das Freilager. Die genehmigte Gesamtlagerkapazität beträgt maximal 14.400 Tonnen.

Die P.U.S. GmbH beabsichtigt nunmehr eisenhydroxidhaltige Materialien, die sich prozessbedingt im Laufe der Zeit in den Randbereichen der offenen Becken von Grubenwasserreinigungsanlagen abgelagert haben und mit Pflanzenbewuchs versehen sind, zum Anlagenstandort nach Lauta zu verbringen, zwischenzulagern und durch Sieben zu behandeln.

Bei der Behandlung dieses Siebgutes, das nach AVV ebenfalls dem Abfallschlüssel (AS) 19 09 02 zuzuordnen ist, werden zwei Fraktionen hergestellt. Das als Produkt entstehende Eisenhydroxid-Feuchtmaterial ist ohne weitere Behandlung verkaufsfähig und soll in einer Größenordnung von maximal 250 Tonnen in den zur Trocknungsanlage zugehörigen Lagerbereichen zwischengelagert werden. Die bei der Aufbereitung anfallende organische Fraktion, die nach AVV dem AS 19 12 12 zuzuordnen ist, soll bis zur Abgabe an zugelassene Entsorgungsunternehmen in einer Größenordnung von maximal 500 Tonnen in den vorgenannten Lagerbereichen zwischengelagert werden.

Gemäß Antragsunterlagen ist die Errichtung von zwei elektrisch angetriebenen Siebanlagen im Bereich Freilager und in Halle 8 vorgesehen, die werktags in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr, bei entsprechendem Bedarf auch gleichzeitig, betrieben werden sollen.

Die P.U.S. GmbH reichte mit Schriftsatz vom 12.03.2019 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme) ein, der am 19.06.2019 nachträglich unterzeichnet wurde.

Als Posteingang der Antragsunterlagen im Landratsamt Bautzen wurde der 12.03.2019 registriert.

## II.

Das Landratsamt Bautzen als Genehmigungsbehörde ist für den Erlass dieses Bescheids nach § 2 Absatz 1 AGImSchG in Verbindung mit der SächsImSchZuVO zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 VwVfG.

Die von der P.U.S. GmbH betriebene Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme (Hauptanlage) stellt eine Anlage zur physikalischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen (nicht gefährlichen Abfällen) von 50 Tonnen oder mehr je Tag dar.

Die als Nebeneinrichtung zur Trocknungsanlage zugehörigen Lagerbereiche stellen, soweit die gelagerten Materialien einem Abfallschlüssel nach AVV zuzuordnen sind, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr dar. Die Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Nummer 8.10.2.1 mit der Kennzeichnung „G“ in Spalte c und der Kennzeichnung „E“ in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV; die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ist der Nummer Nr. 8.12.2 mit der Kennzeichnung „V“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme) wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen nach § 4 BImSchG vom 08.09.2006 (Az.:67.1-106.11:Lau-PUS/Trock2/01), zuletzt geändert mit Bescheid des Landratsamtes Bautzen nach § 16 BImSchG vom 06.05.2019 (Az.:67.1-106.11:Lau-PUS/Trock5/02) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

#### Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie)

Die Tätigkeit der physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist nicht in der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) aufgeführt.

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Einstufung von Anlagen nach Nummer 8.10.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV als Anlage nach der IE-Richtlinie (IED-Anlage) jedoch nicht auf in Anhang 1 der IE-Richtlinie festgelegte Tätigkeiten abgestellt, sondern in § 3 Absatz 8 BImSchG eine eigene Zuordnung vorgenommen. Aus § 3 Absatz 8 BImSchG folgt, dass IED-Anlagen solche Anlagen sind, die nach § 4 Absatz 1 Satz 4 BImSchG in der 4. BImSchV entsprechend gekennzeichnet sind. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der IE-Richtlinie, sofern für diese in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV eine Kennzeichnung mit dem Buchstaben „E“ vorgenommen wurde.

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr sind in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet; die Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme der P.U.S. GmbH stellt insofern eine Anlage im Sinne von Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der IE-Richtlinie (IED-Anlage) dar.

#### UVPG

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr je Tag sind nicht in Anlage 1 des UVPG („Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") aufgeführt. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 UVPG unterfällt die Anlage der P.U.S. GmbH damit nicht dem Anwendungsbereich des UVPG. Für das beantragte Vorhaben war daher keine Prüfung der UVP-Pflicht im Genehmigungsverfahren erforderlich.

#### Verfahren

Nach § 16 Absatz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sein können. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs der 4. BImSchV erreicht oder überschreitet.

Die P.U.S. GmbH hat für die Aufbereitung von mit organischen Bestandteilen versehenen eisenhydroxidhaltigen Materialien (herkunftsbedingt nach AVV dem AS 19 09 02 zuzuordnen) die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, bestehend aus zwei Siebanlagen mit einer Verarbeitungskapazität von jeweils 10 Tonnen pro Tag oder mehr, beantragt.

Vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der beantragten Änderung des Betriebs der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme) eine Erweiterung des Anlagenbestandes um eine nach Nummer 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV selbständig genehmigungsbedürftige Anlage erfolgt, ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zwingend erforderlich.

### Verfahrensablauf

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der 4. BImSchV als förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG und unter Berücksichtigung der Maßgaben der 9. BImSchV durchgeführt.

Die für das Verfahren erforderlichen Unterlagen wurden von der P.U.S. GmbH mit dem Antrag nach § 16 BImSchG vorgelegt. Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, wurden entsprechend gekennzeichnet.

Nach § 10 Absatz 1 a BImSchG ist in Genehmigungsverfahren für IED-Anlagen, in denen relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder frei gesetzt werden, mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Als relevante gefährliche Stoffe werden gemäß § 3 Absatz 10 BImSchG solche Stoffe definiert, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann. Zur Beurteilung, inwieweit die relevanten gefährlichen Stoffe eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können, sind diese nach der VO EG 1272/2008 (CLP-Verordnung), Anhang I Teile 2-5 nach den H-Sätzen für Gesundheits- und Umweltgefahren und aus Anhang III zur RL 67/548/EWG nach den Risiko-Sätzen (R-Sätzen) zu bewerten.

Durch die Genehmigungsbehörde war daher zu prüfen, ob eine Pflicht zur Bewertung des Standes der Boden- und Grundwasserverschmutzung und damit eine Pflicht zur Vorlage eines AZB mit den Antragsunterlagen besteht.

Im Ergebnis der Prüfung ist Folgendes festzustellen:

Abfall im Sinne der RL 2006/12/EG (Richtlinie über Abfälle) ist nach Artikel 1 Absatz 3 der CLP-Verordnung kein Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne von Artikel 2 der CLP-Verordnung. Abfall ist damit auch kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung zur Vorlage eines AZB mit den Antragsunterlagen aus.

In der von der P.U.S. GmbH betriebenen Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme kommen auch nach Umsetzung der beantragten wesentlichen Änderung des Anlagenbetriebs nur Eisenhydroxidschlämme/eisenhydroxidhaltige Materialien zum Einsatz, die als nicht gefährliche Abfälle (AS 19 09 02) einzustufen sind, sowie stofflich analoge Eisenhydroxidschlämme, die keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG darstellen.

Die beim Betrieb der zur Anlage zugehörigen Anlagentechnik verwendeten Hilfsstoffe, wie Getriebeöle oder Hydrauliköl, sind zwar wassergefährdend, haben jedoch auf Grund der Unterschreitung der nach Wassergefährdungsklasse bezogenen Mengenschwelle hinsichtlich einer möglichen Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück keine Relevanz. Sie stellen insofern ebenfalls keine relevanten gefährlichen Stoffe im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG dar.

Die Erstellung und Vorlage eines AZB mit den Antragsunterlagen war somit nicht erforderlich.

Das von der P.U.S. GmbH nach § 16 BImSchG beantragte Vorhaben wurde auf der Grundlage von § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der 9. BImSchV im Amtsblatt des Landkreises Bautzen, Ausgabe vom 21.06.2019 und auf der Internetseite des Landratsamtes Bautzen öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, lagen zur Einsichtnahme für jedermann vom 01.07.2019 bis einschließlich 31.07.2019 im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Bürgeramt sowie in der Stadtverwaltung Lauta während der Dienststunden öffentlich aus. Die Einwendungsfrist endete am 02.09.2019.

Innerhalb der Auslegungsfrist wurde weder im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, noch in der Stadtverwaltung Lauta, Bauamt, Einsicht in die Unterlagen genommen. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben. Die Durchführung eines Erörterungstermins war nach § 16 Absatz 1 Nr. 1 der 9. BImSchV daher entbehrlich. Der P.U.S. GmbH und der Stadtverwaltung Lauta wurde dies mit Schriftsatz des Landratsamtes Bautzen vom 05.09.2019 zur Kenntnis gegeben.

Die Genehmigungsbehörde hat eine umfassende Prüfung der zum Antrag eingereichten Unterlagen einschließlich der nachgeforderten Antragsergänzungen unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Vorhaben berührt wird, durchgeführt. Folgende Behörden wurden mit Schriftsatz vom 19.03.2019 nach § 10 Absatz 5 BImSchG zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz,
- Landratsamt Bautzen
  - untere Wasserbehörde,
  - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde,
  - Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz.



Die Stadt Lauta wurde als zuständige Kommunalbehörde im Zusammenhang mit der Auslegung der Antragsunterlagen um Stellungnahme gebeten.

Die im Ergebnis der Antragsprüfung von den beteiligten Behörden abgegebenen Stellungnahmen wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen fanden, soweit sie zur Sicherstellung von Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 BImSchG erforderlich sind, im vorliegenden Bescheid ihren Niederschlag. Der Posteingang der letzten abschließenden Fachst Stellungnahme war am 24.09.2019

#### Zu Ziffer 1 dieses Bescheids (Genehmigungsvoraussetzungen)

Die immissionsschutzrechtliche nach § 16 BImSchG stellt ebenso wie die Genehmigung nach § 4 BImSchG eine gebundene Entscheidung dar. Nach § 6 Absatz 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen hat ergeben, dass bei Ausführung der beantragten Anlagenänderung entsprechend den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG vorliegen:

1. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG):
  - Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Emissionsmassenströme die unter Nummer 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht auf Grund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach Nummer 4.2 bis Nummer 4.5 der TA Luft) geboten war. Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.
  - Der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben. Bei antragsgemäßer Umsetzung der geplanten Änderungen werden keine oder nur in äußerst geringem Maße geruchsintensive Stoffe von der Anlage emittiert.
  - Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist gegeben.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den flächenbezogene Schalleistungspegel, der gemäß Bebauungsplan (BPL) „Indust-

rie- und Gewerbegebiet Lauta“ für die von der P.U.S. GmbH genutzte Teilfläche des eingeschränkten Gewerbegebietes GI(e)6A verfügt wurde, nicht überschreitet.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde die mit den Antragsunterlagen zum Nachweis des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche vorgelegte Schallimmissionsprognose der ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 31.07.2019 (Bericht-Nr.15634-016) auf Plausibilität geprüft.

Die Prüfung ergab, dass der im BPL festgesetzte flächenbezogene Schallleistungspegel für die von der P.U.S. GmbH genutzte Teilfläche des eingeschränkten Gewerbegebietes GI(e)6A unterschritten wird und insofern davon auszugehen ist, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Die Auswertung ergab jedoch auch, dass die schalltechnische Betrachtung entgegen der Antragstellung nur auf den Betrieb der im Freilager geplanten Siebanlage abstellt und dabei von einem durchgängigen Betrieb der Anlage von 13 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr ausgeht.

Der Betrieb der in der Halle 8 geplanten Siebanlage war nicht Gegenstand der schalltechnischen Betrachtung, so dass die Prognose nicht für die Bewertung der Genehmigungsvoraussetzungen dieser Anlage herangezogen werden konnte.

Darüber hinaus ergab eine diesbezüglich mit dem Gutachter geführte Rücksprache, dass anhand der ermittelten Ergebnisse nicht zwangsläufig davon ausgegangen werden kann, dass die beim Betrieb der zweiten Siebanlage emittierten Geräusche nicht zu einer Erhöhung des für die Halle 8 ermittelten Halleninnenpegels führen und somit keine relevanten Auswirkungen auf die Geräuschimmissionsituation im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte zu verzeichnen sind.

Das Landratsamt Bautzen hat die P.U.S. GmbH mit Schriftsatz vom 13.09.2019 nach § 28 VwVfG zum Sachverhalt angehört. Dabei wurde der P.U.S. GmbH vorgeschlagen, entweder eine gutachterliche Betrachtung der durch den Betrieb der in der Halle 8 geplanten Siebanlage sowie den gleichzeitigen Betrieb beider Siebanlagen einschließlich der durch den Radlader beim Materialtransport und bei Beschickungsvorgängen hervorgerufenen Geräusche hinsichtlich ihrer Auswirkungen nachträglich zu beauftragen oder den Verzicht auf die beantragte Zulassung der in der Halle 8 geplanten Siebanlage zu erklären.

Mit Schriftsatz vom 01.10.2019 erklärte die P.U.S. GmbH den Verzicht auf die beantragte Zulassung der Errichtung und des Betriebs der zweiten Siebanlage in Halle 8.

Mit der unter Ziffer 3.2.4 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids festgesetzten reduzierten Betriebszeit für die im Freilager geplante Siebanlage wird den Maßgaben der Schallimmissionsprognose Rechnung getragen.

- Der Schutz vor sonstigen Gefahren ist ebenfalls gegeben.

Die unter Ziffer 3.3 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids erhobenen Forderungen stellen brandschutzrechtliche Anforderungen sicher.

Umwelteinwirkungen durch Licht, Wärme, Strahlen, Erschütterungen oder Schwingungen sind durch den geänderten Anlagenbetrieb nicht zu erwarten.

2. Es ist insbesondere sichergestellt, dass durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind Anlagen entsprechend dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.

Der aktuelle Stand der Technik wird hinsichtlich der Vorsorge im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sowohl für die genehmigte Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme (hier: auf Grund fehlender Schlussfolgerungen für das BVT-Merkblatt „Abfallbehandlungsanlagen“) als auch für die im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung zu errichtende Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von der derzeit geltenden TA Luft 2002 abgebildet.

Durch die beantragte Änderung ergeben sich für die Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen keine neuen Anforderungen.

Die nach Nummer 5.4.8.11.2 der TA Luft für die Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen geltenden baulichen und betrieblichen Anforderungen sind in Anbetracht des Feuchtegrades des Inputstoffes R2 sowie des hergestellten Produkts erfüllt.

3. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.

Der in den Antragsunterlagen aufgezeigte Entsorgungsweg für Abfälle des AS 19 12 12, die bei der Aufbereitung von mit organischen Bestandteilen versehenen eisenhydroxidhaltigen Materialien anfallen, ist jedoch gegenwärtig rechtlich nicht gesichert.

Abfälle des AS 19 12 12 sind gemäß immissionsschutzrechtlicher Genehmigung des Landratsamtes Bautzen vom 03.12.2018 in der von der M.C.L. Dienstleistungs-GmbH am Standort Industrie- und Gewerbegebiet Straße A Nummer 24 in 02991 Lauta betriebenen Kompostieranlage nicht als Inputstoff zugelassen.

Die Prüfung der Unterlagen, die von der M.C.L. Dienstleistungs- GmbH mit der zur Anzeige nach § 15 Absatz 1 BImSchG zur beabsichtigten Aufnahme von Abfällen des AS 19 12 12 in die Inputstoffliste der Kompostieranlage eingereicht wurden, ergab, dass Abfälle des AS 19 12 12 von der zum Vollzug der Düngegesetze zuständigen Fachbehörde nicht zur Mitbehandlung oder Gemischherstellung gemäß Anhang 1 Nummer 2 BioAbfV im Sinne eines Materials gemäß DüMV anerkannt werden kann. Die Verwertung von Abfällen des AS 19 12 12 in der Kompostieranlage der M.C.L. Dienstleistungs- GmbH ist somit nicht zulässig.

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG war daher die Forderung zu erheben, dass bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle mit dem AS 19 12 12 durch Vorlage eines Entsorgungsvertrages oder einer Erklärung eines für die Entsorgung dieses Abfalls zugelassenen Unternehmens gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen ist (Ziffer 3.4 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids).

4. Entsprechend § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme diesbezüglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesen Bescheid war nicht erforderlich.
5. Nach § 5 Absatz 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Ebenso sind vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes zu gewährleisten.

Die Erklärung der P.U.S. GmbH, bei Betriebseinstellung die Maschinenteknik zu entfernen und das Betriebsgelände in einen solchen Zustand zu versetzen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können sowie zum Zeitpunkt der Stilllegung lagernde Abfälle zu entsorgen, liegt den Antragsunterlagen bei.

Bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG soll dem Anlagenbetreiber zur Sicherstellung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Anforderungen eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 Absatz 1 BImSchG auferlegt werden. Eine Sicherheitsleistung ist in der Regel dann aufzuerlegen, wenn Abfälle mit negativem Marktwert in Anlagen zur Lagerung von Abfällen, die in ursächlichem, technisch/technologischem und stofflichem Zusammenhang mit einer Abfallbehandlungsanlage stehen, gelagert werden.

Wird eine Anlage im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG wesentlich geändert und beinhaltet die Änderung auch Veränderungen der Art oder der Kapazität der gelagerten Abfälle, ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der bestehenden Sicherheitsleistung vorzunehmen.

Die P.U.S. GmbH hat gemäß der mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung nach § 16 BImSchG des Landratsamtes Bautzen vom 22.02.2012 (Az.:106.11:Lau-PUS-Trock2/17) erhobenen Forderung nach einer Sicherheitsleistung für die Lagerung von 5.300 Tonnen Eisenhydroxidschlamm, der nach AVV dem AS 19 09 02 zuzuordnen ist, eine Bankbürgschaft in Höhe von xxx EUR zugunsten des Landratsamtes Bautzen vorgelegt.

Mit dem Antrag auf wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme durch Errichtung der vierten Trocknungslinie beschränkte die P.U.S. GmbH die Lagerkapazität für Eisenhydroxidschlämme mit dem AS 19 09 02 auf maximal 2.500 Tonnen. Eine entsprechende Reduzierung der Sicherheitsleistung wurde nicht gefordert.

Die nunmehr beantragte wesentliche Änderung der Trocknungsanlage für Eisenhydroxidschlämme sieht eine Erhöhung der Lagermenge Abfälle mit dem AS 19 09 02 von 2.500 Tonnen auf 4.500 Tonnen und zusätzlich die Lagerung von Abfällen mit dem AS 19 12 12 in einer Größenordnung von maximal 500 Tonnen vor. Die Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle wird künftig somit 5.000 Tonnen betragen.

Hinsichtlich der für die Lagerung von Abfällen mit dem AS 19 09 02 zu erhebenden Sicherheitsleistung geht die Behörde unter Berücksichtigung der Werthaltigkeit des überwiegenden Anteils der Eisenhydroxidschlämme und analog der im Jahr 2012 abgestimmten Verfahrensweise zur Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistung davon aus, dass die vorgesehene Erhöhung der Lagerkapazität um 2.000 Tonnen durch die bereits vorhandene Sicherheitsleistung abgedeckt ist.

Für die außerdem in einer Größenordnung von 500 Tonnen zwischenzulagernden Abfälle mit dem AS 19 12 12 berechnet sich die Höhe des Anteil an der Sicherheitsleistung wie folgt:

Kurzzeichen	Abfallschlüssel (AS)	Lagerkapazität (Tonnen)	Entsorgungskosten (EUR/Tonne)	Kosten (EUR)
A1	19 12 12	500,00	xxx	xxx
	plus			
	Mehrwertsteuer (19%)			xxx
	plus			
	pauschaler Zuschlag für Transport, Analyse (10%)			xxx
	gesamt			xxx

Die für die künftige Lagerung von 5.000 Tonnen nicht gefährliche Abfälle zu erbringende Sicherheitsleistung erhöht sich demnach um xxx EUR (gerundeter Betrag) auf insgesamt xxx EUR, so dass eine entsprechende Anpassung der bisher gelegten Sicherheitsleistung zu fordern war (Ziffer 3.1.4 der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheids).

Die P.U.S. GmbH hat in Ihrer Äußerung vom 01.10. 2019 zur Anhörung des Landratsamtes Bautzen nach § 28 VwVfG vom 13.09.2019 der Anpassung der Sicherheitsleistung in Höhe des ermittelten Aufstockungsbetrages zugestimmt.

6. Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind von der beantragten Änderung nicht berührt.

Die Prüfung der Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen und die Auswertung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden hat ergeben, dass bei Ausführung des Vorhabens entsprechend den genehmigten (mit Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen) Antragsunterlagen und bei Umsetzung der im vorliegenden Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG der beantragten Anlagenänderung nicht entgegenstehen:

1. Das beantragte Vorhaben hat wasserrechtlich keine Relevanz.
2. Bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb sind die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet. Die Festlegung diesbezüglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen war nicht erforderlich.
3. Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplanes (BPL) „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2“ der Stadt Lauta. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher nach § 30 BauGB zu beurteilen.

Nach § 30 Absatz 1 BauGB sind Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig, wenn sie den Festsetzungen nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Der rechtswirksame BPL weist für den Standort der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen das Plangebiet „GI(e) 6B“ sowie für den Standort der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen das Plangebiet „GI(e) 6A“ aus. Die Plangebiete wurden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung als eingeschränktes Industriegebiet im Sinne von § 9 BauNVO festgesetzt. Nach § 9 BauNVO dienen Industriegebiete vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind, hierzu zählen auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Das Betreiben der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen entspricht somit einer für Industriegebiete vorgesehenen Nutzung.

Die Stadt Lauta hat die bauplanungsrechtliche Zuordnung zum Geltungsbereich des BPL „Industrie- und Gewerbegebiet Lauta, Teilgebiet 2“ mit Schriftsatz vom 24.07.2019 bestätigt.

Das beantragte Vorhaben widerspricht auch nicht den Festsetzungen des BPL. Die von der Stadt Lauta hinterfragte Einhaltung der für das Baufeld GI(e)6A festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel ist bei Umsetzung der mit diesem Bescheid für die Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen festgelegten Betriebszeit gemäß Antragsunterlagen (Schallimmissionsprognose) sichergestellt.

Das beantragte Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich zulässig.

Die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 BImSchG sind für die beantragte Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gegeben. Die immissionschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG war daher zu erteilen.

#### Zu Ziffer 2 dieses Bescheids (Antragsunterlagen)

Die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist an den vorgelegten Antrag einschließlich Antragsergänzungen gebunden. Insoweit auf die geprüften Unterlagen im Genehmigungsbescheid vollinhaltlich Bezug genommen wird, werden sie zum Bestandteil der Genehmigung erklärt. Abweichungen von den geprüften Unterlagen bedürfen einer erneuten Bewertung.

#### Zu Ziffer 3 dieses Bescheids (Inhalts- und Nebenbestimmungen)

Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Inhalts- und Nebenbestimmungen bildet § 12 Absatz 1 BImSchG. Danach kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung unter Bedingungen erteilen und mit Auflagen verbinden, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids sind erforderlich und geeignet, die Nachbarschaft und Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen und ihrem Entstehen vorzubeugen. Ihre Realisierung ist weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, da es kein die P. U. S. GmbH weniger belastendes und ebenso wirksames Mittel gibt, um Genehmigungshindernisse auszuräumen und das mit der jeweiligen Inhalts- und Nebenbestimmung verbundene Ziel zu erreichen.

## Begründung einzelner Inhalts- und Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### Zu Ziffer 3.1.2 dieses Bescheids

Die Forderung nach Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme gegenüber der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz ergibt sich aus §§ 21, 22 Absatz 1 ArbSchG. Danach ist es Aufgabe dieser Behörde, die Einhaltung arbeitschutzrechtlicher Gesetze zu überwachen und den Arbeitgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten zu beraten.

Die Anzeige ist ebenso zur Durchführung der erstmaligen Anlagenkontrolle zur Prüfung der antragsgemäßen und gesetzeskonformen Errichtung und des Betriebs der geänderten Anlage im Rahmen der Aufsichtspflicht nach § 52 BImSchG erforderlich.

#### Zu Ziffer 3.1.5 dieses Bescheids

Nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Der Landkreis Bautzen setzt nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Gleichbehandlungs- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes üblicherweise eine Frist von zwei Jahren für die Errichtung oder Inbetriebnahme der beantragten Anlage, um sicherzustellen, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Aus den Antragsunterlagen war nicht ersichtlich, dass objektive Gründe einer zügigen Umsetzung des Vorhabens entgegenstehen.

### 2. Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### Zu Ziffer 3.2.1 und Ziffer 3.2.2 dieses Bescheids

Die Begrenzung der Durchsatzkapazitäten erfolgte antragsgemäß.

### 3. Abfallrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmung

#### Zu Ziffer 3.4 dieses Bescheids

Die Forderung war zu erheben, um eine ordnungsgemäße, schadlose und gemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle gemäß §§ 7 und 15 KrWG sicherzustellen.



#### Zu Ziffer 4 dieses Bescheids (Kostenlastentscheidung)

Die Kostenlastentscheidung beruht auf §§ 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 Absatz 1, Satz 1, Halbsatz 1 SächsVwKG. Danach erheben die Behörden des Freistaates Sachsen Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen, d.h. für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlungen) vornehmen. Nach § 9 Absatz 1 SächsVwKG ist derjenige zur Zahlung der Kosten verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist (Verwaltungskostenschuldner). Die Verwaltungskostspflicht für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen ergibt sich aus § 3 Absatz 1 SächsVwKG.

Die P.U.S. GmbH beehrte mit Antrag vom 12.03.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

#### Zu Ziffer 5 dieses Bescheids (Gebühren- und Auslagenentscheidung)

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 2 Satz 1 SächsVwKG in Verbindung mit der laufenden Nummer 55, Tarifstelle 1.4 in Verbindung mit Tarifstelle 1.1.1 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ.

Nach laufender Nummer 55, Tarifstelle 1.4 der Anlage 1 zu § 1 des 9. SächsKVZ ist bei Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG die Gebühr nach Tarifstelle 1.1 oder 1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung zu berechnen. Für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV, dass das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen ist. Für die Ermittlung der für die erteilte Genehmigung zu entrichtenden Gebühr kommt somit Tarifstelle 1.1 zur Anwendung. Auf Grund der von der P.U.S. GmbH im Antragsdokument, Formular 1.1, Blatt 4 für die Änderung angegebenen Errichtungskosten in Höhe von xxx EUR folgt aus Tarifstelle 1.1.1, dass 1,5 Prozent der Errichtungskosten, mindestens 1.000,00 EUR anzusetzen sind.

Die Gebühr nach laufender Nummer 55, Tarifstelle 1.4 beträgt für die vorliegende Genehmigung somit xxx EUR.

Auslagen werden nicht erhoben, da die Genehmigung sowie die dazugehörigen Anlagen mit Empfangsbekanntnis übergeben werden.

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung, d.h. einen Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheids fällig (§ 18 SächsVwKG). Sie sind gemäß Kostenberechnung (Anlage 4) spätestens bis zum angegebenen Zahltermin auf das Konto des Landratsamtes Bautzen bei der Kreissparkasse Bautzen unter Angabe der Aktenzeichen-Nr. 65.27534.1 zu überweisen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Torsten Seidler  
Sachgebietsleiter Immissionsschutz

Anlagen

Anlage 1 - mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen

Anlage 2 - Hinweise

Anlage 3 - Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften

Anlage 4 - Kostenberechnung

## Anlage 2

### Hinweise:

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, können gemäß § 17 Absatz 1 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
4. Vorgesehene Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der genehmigten Anlage sind, sofern eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG).
5. Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Für die Anzeige sind speziell dafür vorgesehene Formulare zu verwenden.
6. Für Genehmigungsanträge und Änderungsanzeigen sind in Sachsen die Formulare des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) verbindlich (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/luft/7046.htm>).
7. Verstöße gegen die Bestimmungen der Genehmigung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 62 BImSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
8. Die im Bescheid genannten Behörden sind zum Zeitpunkt der Genehmigung jeweils zuständig. Bei künftigen Änderungen der Zuständigkeit tritt die dann jeweils neu zuständige Behörde an die Stelle der in diesem Bescheid genannten Behörde.
9. Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 BGB vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind unwiderrufliche und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften, Konzernbürgschaft, die Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung.

Die Sicherheitsleistung hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der beantragten Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Begünstigter muss das Landratsamt Bautzen.

Eine Konzernbürgschaft kann als Sicherheit akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. In der Folgezeit ist jährlich, spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres, ein erneutes Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, das die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt.

In der Bankbürgschaft, der Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

- Name des Anlagenbetreibers,
- Angaben zur Anlage, für die Sicherheit hinterlegt werden soll,
- Angaben zum Sicherungsziel,
- Landkreis Bautzen, vertreten durch das Landratsamt Bautzen (zuständige Behörde) als alleiniger Empfänger/Begünstigter Sicherheitsleistung,
- Höhe der Sicherheitsleistung,
- unbefristete Gültigkeitsdauer.

Weitere Einzelheiten sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung unterliegt der regelmäßigen Prüfung auf das Erfordernis der Anpassung an die aktuellen Entsorgungskosten.

Die endgültige Freigabe der Sicherheitsleistung erfolgt, wenn die Erfüllung des Sicherungszwecks gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen wurde/die zuständige Behörde sich davon vor Ort überzeugt hat.

### Anlage 3

#### Verzeichnis der Abkürzungen von Rechtsvorschriften

4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. SächsKVZ Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis) vom 21. September 2011 (SächsGVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. April 2019 (SächsGVBl. S. 268)
- AGImSchG Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 286)
- AltholzV Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- ArbSchG Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- CLP-VO Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 31.12.2008 S. L353/1)

IED-RL	Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) dar.
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
RL 2006/12/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2006 über Abfälle
SächsBRKG	Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466)
SächsImSchZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 831)
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)